

Verwaltungsgericht Würzburg

Urteil vom 04.08.2015

T e n o r

I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. März 2014 wird aufgehoben.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf des in seiner Person festgestellten Abschiebungshindernisses hinsichtlich Afghanistans.

Der Kläger wurde am ... in Schweinfurt geboren und ist afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Volkszugehörigkeit. Mit Bescheid vom 2. Januar 1995 stellte das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt) in der Person des Klägers sowie weiterer Familienangehöriger unter Ablehnung der Asylanträge im Übrigen Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 6 AuslG 1990 hinsichtlich Afghanistan fest. Dieser Bescheid wurde unanfechtbar (VG Würzburg, U. v. 25.4.1995 - W 4 K 95.30113; BayVGH, B. v. 25.4.1995 - 6 AA 95.3360).

Der Kläger war daraufhin bis zum 10. Januar 2011 im Besitz einer befristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG, seither erhält er Fiktionsbescheinigungen bzw. Duldungen.

Mit rechtskräftigem Urteil des Amtsgerichts Schweinfurt vom 13. Februar 2013 wurde der Kläger wegen Diebstahls in zwölf Fällen, versuchten Diebstahls in sechs Fällen, jeweils in Tateinheit mit Sachbeschädigung zu einer Einheitsjugendstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. In die Einheitsjugendstrafe wurde eine vorherige Verurteilung durch das Amtsgericht Schweinfurt vom 17. Oktober 2012 einbezogen. Der Kläger befand sich aufgrund dieser strafrechtlichen Vorgänge seit dem 26. Juni 2012 in Haft.

Auf Anfrage der Ausländerbehörde leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren ein und hörte den Kläger mit Schreiben vom 6. Februar 2014 zum beabsichtigten Widerruf des Abschiebungshindernisses gemäß § 73c AsylVfG an. Hierzu ließ der Kläger mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 17. März 2014 (Bl. 36 ff. der Bundesamtsakte) Stellung nehmen.

Mit Bescheid vom 18. März 2014 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 2. Januar 1995 nach altem Recht getroffene Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG vorliegt. Die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AuslG, der im Wesentlichen dem § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG entspreche, lägen nicht mehr vor, weil sich die Sachlage zwischenzeitlich geändert habe. Aus der allgemeinen Lage in Afghanistan resultierende Gefahren für Leib und Leben könnten zwar nicht völlig ausgeschlossen werden, dennoch sei die Sicherheits- und Versorgungslage zumindest im Raum Kabul nicht derart schlecht, dass jeder Rückkehrer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde. Es gebe Bevölkerungsteile, die Schwierigkeiten bei der Versorgung hätten. An einem festzustellenden gewissen wirtschaftlichen Aufschwung, insbesondere in Kabul, hätten nicht alle Bewohner gleichermaßen teil. Insbesondere mittellose Rückkehrer müssten häufig ein Leben am Rande des Existenzminimums führen. Anzeichen für eine derart schlechte Versorgung, dass jeder Rückkehrer alsbald einer extremen Gefahr ausgesetzt wäre, gebe es aber nicht. Dies gelte ausweislich des Berichts des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan vom 10. Januar 2012 auch für Rückkehrer aus dem westlichen Ausland. Alleinstehenden arbeitsfähigen gesunden männlichen Rückkehrern, auch ohne nennenswertes Vermögen und abgeschlossene Berufsausbildung, werde es im Falle einer zwangsweisen Rückführung möglich sein, durch Gelegenheitsarbeiten wenigstens ein kleines Einkommen zu erzielen, um damit ein Leben am Rande des Existenzminimums zu finanzieren und sich allmählich wieder in die afghanische Gesellschaft zu integrieren. Die Rückkehr des nunmehr erwachsenen Ausländers ermögliche es diesem, sich in Afghanistan, speziell in Kabul zu etablieren. Selbst wenn er in Deutschland durch seine Straftaten seine Integration verhindert habe, so habe er hier doch eine qualifizierte Schulausbildung und umfangreichere Sprachkenntnisse erworben als Afghanen, die in die Nachbarländer geflüchtet seien. Dies verschaffe ihm bei der Reintegration in seiner Heimat einen deutlichen Vorteil.

Gegen diesen Bescheid ließ der Kläger mit am 4. April 2014 eingegangenem Schriftsatz Klage erheben. Der Kläger unterscheide sich zwar gegenüber in Nachbarländer Afghanistans geflüchteten Rückkehrern, nicht jedoch in einer für sein Überleben günstigen Weise. Zwar könne er lesen und schreiben, dies aber nur in lateinischen Buchstaben, auf Deutsch und etwas Englisch. Dari spreche und verstehe der Kläger zwar aufgrund seines Aufwachsens mit seinen Eltern in Grundzügen, so dass er sich „mit Händen und Füßen“ verständigen könnte. Schreiben oder lesen könne er auf Dari indes nicht. Seine Sprachkenntnisse seien insbesondere deshalb in Afghanistan nicht hilfreich, weil nach dem Abzug der Besatzungstruppen kein oder kein erkennbarer Bedarf mehr für deutsche Sprachkenntnisse bestehe. Englisch spreche der Kläger ohnehin nur bruchstückhaft. Demgegenüber stehe die erhebliche Gefahr, ohne familiären Anschluss in Kabul schutzlos Personen ausgeliefert zu sein, die „den Westen“ als Feindbild hätten, von denen es in Afghanistan nicht eben wenige gebe. Der Kläger sei vollständig in Deutschland sozialisiert worden, bedauerlicherweise auch die begangenen Straftaten betreffend. Indes habe er niemals gelernt, sich in der afghanischen Gesellschaft zurechtzufinden. Insoweit sei geradezu erschreckend, welche unzutreffende Vorstellungen die Beklagte von Afghanistan habe. Nicht ansatzweise werde von ihr beleuchtet, welche Bedeutung ein intakter Familienverbund für das Überleben in der afghanischen Gesellschaft habe, noch werde in den Blick genommen, was es

für einen jungen Erwachsenen, der ausschließlich im „Westen“ sozialisiert worden sei, bedeute, in die patriarchal-traditionell geprägte Kultur Afghanistans eintauchen zu müssen. Es bedürfe insoweit keiner allzu blühenden Phantasie, angesichts der aktuellen Verhältnisse in Afghanistan vorherzusagen, dass der Kläger weder kurzfristig noch auf Dauer in der Lage sein würde, sich mit seiner im Westen erworbenen Schulbildung, der keine Bildung in Afghanistan vorausgegangen sei, jemals in Afghanistan aus eigener Kraft den Lebensunterhalt zu sichern. Selbst einfache Handlangertätigkeiten würden eher seit längerem in Afghanistan lebenden Arbeitssuchenden übertragen, weil diese mit den dortigen Verhältnissen vertraut seien, erst recht Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder sonstige Bildung voraussetzten, für die die spezifischen afghanischen Verhältnisse berücksichtigt werden müssten. Hinzu komme die keineswegs fernliegende, sondern sehr konkrete Gefahr, als „Westler“ Ziel von Anschlägen der Taliban oder sonstiger radikaler Gruppierungen oder Einzelner zu werden. Mit dem Abzug der „Schutztruppen“ entstehe ein Machtvakuum, dessen Bedeutung für die Zielbevölkerung nicht überschätzt werden könne, wie bereits die derzeitige Anschlagshäufigkeit zeige. Jeder Rückkehrer, der nicht mit einer der dann herrschenden Machtgruppierungen „verbündet“ sei, werde aus deren Sicht als Verräter gelten und Ziel von Übergriffen sein. Da zu befürchten sei, dass die Taliban nach dem Abzug der „Schutztruppen“ die Macht übernähmen, wäre der Kläger nur sicher, wenn er sich radikalisiere und ihnen anschließen würde. Dies könne von ihm nicht erwartet werden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 18. März 2014 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 16. Juni 2014 setzte das Amtsgericht Bamberg den Rest der Einheitsjugendstrafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Schweinfurt vom 13. Februar 2013 zur Bewährung aus. Die Bewährungszeit wurde auf drei Jahre festgesetzt.

Mit Beschluss vom 4. Dezember 2014 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Mit Beschluss vom 3. August 2015 ist dem Kläger Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des bevollmächtigten Rechtsanwaltes zu den Bedingungen eines im Bezirk des Prozessgerichts ansässigen Rechtsanwaltes bewilligt worden.

Verschiedene in der Liste für Afghanistan, Stand April 2015, aufgeführte Erkenntnismittel waren Gegenstand des Verfahrens.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- sowie der vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Gegenstand der Klage ist der Widerruf des mit Bescheid des Bundesamtes vom 2. Januar 1994 festgestellten Abschiebungsverbots nach § 53 Abs. 6 AuslG 1990 durch den Bescheid derselben Behörde vom 18. März 2014.

Die Klage, über die trotz des Ausbleibens von Beteiligten in der mündlichen Verhandlung entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist zulässig und begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. März 2014 ist nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 77 Abs. 1 AsylVfG).

1. Nach § 73c Abs. 2 AsylVfG ist die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Auf diese Vorschrift ist auch der Widerruf eines Abschiebungsverbot nach § 53 Abs. 6 AuslG 1990 zu stützen, dem § 60 Abs. 7 AufenthG inhaltlich entspricht (vgl. BVerwG, U.v. 29.6.2015 - 1 C 2.15 - juris Rn. 11).

Im Anfechtungsprozess gegen den Widerruf der Feststellung von Abschiebungsschutz nach nationalem Recht nach § 73c Abs. 2 AsylVfG hat das Verwaltungsgericht den Widerrufsbescheid umfassend auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen; in diese Prüfung hat es auch vom Kläger nicht geltend gemachte Anfechtungsgründe und von der Behörde nicht angeführte Widerrufsgründe einzubeziehen (BVerwG, U.v. 29.6.2015 - 1 C 2.15 - juris; U.v. 31.1.2013 - 10 C 17/12 - juris Rn. 9 zum Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung).

Gemessen daran liegen im Falle des Klägers weiterhin die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG in verfassungskonformer Auslegung dieser Vorschrift vor, weil sich in seiner Person die für alle afghanischen Staatsangehörigen bestehende allgemeine Gefahrenlage zu einer extremen Gefahr für Leib und Leben verdichtet. Die Feststellung eines solchen Abschiebungsverbot ist im vorliegenden Falle erforderlich, weil dem Kläger kein gleichwertiger Schutz durch eine Abschiebestoppregelung nach § 60a Abs. 1 AufenthG bzw. durch eine Niederlassungserlaubnis zusteht und deshalb eine verfassungswidrige Schutzlücke besteht (vgl. Fritz/Vormeier, GK-AsylVfG, § 73c Rn. 8 m.w.N.). Denn aufgrund des Erlasses des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. August 2005 (Az. I A 2-2086.14-12/Ri) sind junge, männliche, gesunde afghanische Staatsangehörige nunmehr vorrangig zurückzuführen, weshalb die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG für den genannten Personenkreis nicht mehr greift. Im Hinblick auf die Lebensbedingungen, die den Kläger nach der Auskunftslage in Afghanistan erwarten würden (vgl. die in der Liste der Erkenntnismittel aufgeführten Dokumente, insb. Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 2.3.2015; Gutachten Dr. D. v. 7.10.2010; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update - Die aktuelle Sicherheitslage v. Oktober 2014, S. 18 ff.; UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Schutzbedarfs afghanischer

Asylsuchender v. August 2013), insbesondere die katastrophalen wirtschaftlichen Existenzbedingungen und die damit zusammenhängende Versorgungslage, drohen diesem nach der Überzeugung des Gerichts mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche und konkrete Gefahren für Leib und Leben, weil er in Ermangelung jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert würde (vgl. BVerwG, U.v. 8.9.2011 - 10 C 14/10 - juris Rn. 23; U.v. 29.6.2010 - 10 C 10.09 - juris Rn. 15 m.w.N.).

Zwar ist aufgrund der ständigen Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH, U.v. 20.1.2012 - 13a B 11.30425 - juris Rn. 33 ff.; U.v. 24.10.2013 - 13a B 13.30031 - juris; U.v. 16.1.2014 - 13a B 13.30025 - juris, Rn. 23; B.v. 29.6.2015 - 13a ZB 15.30030 - juris Rn. 5 ff.) für aus dem europäischen Ausland zurückkehrende alleinstehende männliche arbeitsfähige afghanische Staatsangehörige angesichts der aktuellen Auskunftslage im allgemeinen derzeit nicht von einer extremen Gefahrenlage auszugehen, die zu einem Abschiebungsverbot in entsprechender Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führen würde; dies soll selbst dann gelten, wenn ein (Dari sprechender) Mann Afghanistan schon im Kleinkindesalter verlassen hat (BayVGH, U.v. 16.1.2014 - 13a B 13.30025 - juris Rn. 23). Dieser Rechtsprechung hat sich das erkennende Gericht auch grundsätzlich angeschlossen (vgl. VG Würzburg, U.v. 8.10.2013 - W 1 K 13.30064 - juris). Im vorliegenden Falle ist jedoch aufgrund der mangelhaften Sprachkenntnisse des Klägers, seiner vollständig westlich, d.h. durch eine nichtmuslimische Umgebung geprägten Sozialisation sowie aufgrund des Fehlens unterstützungsfähiger und unterstützungsbereiter Verwandter in der Herkunftsregion Kabul von der Verdichtung der allgemeinen Gefahrenlage zu einer Extremgefahr i.S.d. § 60 Abs. 7 AufenthG in verfassungskonformer Auslegung auszugehen. Der im Entscheidungszeitpunkt 22-jährige Kläger wurde im Bundesgebiet geboren und war noch nie in Afghanistan. Seine Eltern halten sich seit 1988 (Vater) bzw. 1992 (Mutter) im Bundesgebiet auf. Der Kläger hat nach seinen Angaben auch keine Verwandten in Afghanistan. Diese Angaben werden gestützt durch die Angaben der Mutter in ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 28. März 1994 (Bl. 29 ff. der Akte des Asylverfahrens), dass ihr Vater verschollen und ihre Mutter sowie ihre beiden Brüder im Krieg gestorben seien. Des Weiteren hat der - fließend und im Wesentlichen fehlerfrei Deutsch sprechende - Kläger in der mündlichen Verhandlung sowie in seiner Stellungnahme zur beabsichtigten Ausweisung vom 8. Juli 2013 (Bl. 743 der Ausländerakte) angegeben, zu Hause mit seinen Eltern Deutsch zu sprechen und nur gebrochen Dari zu sprechen. Er hat erläutert, dass er auf Dari Gesprochenes zwar verstehe, sich in dieser Sprache aber nicht ausdrücken könne. Seine Eltern hätten bereits mehrere Deutschkurse besucht und seien bemüht, die deutsche Sprache zu lernen. Vor diesem Hintergrund erscheint es jedenfalls glaubhaft, dass seine Kenntnisse in dieser Sprache so lückenhaft sind, dass es ihm nicht möglich sein wird, sich in Afghanistan in einer für die dauerhafte gesellschaftliche Integration sowie für die Ausübung eines qualifizierten Berufs ausreichenden Weise auf Dari zu verständigen. Dazu stehen die aus der Ausländerakte zu entnehmenden Erkenntnisse über die Deutschkenntnisse seines Vaters nicht im Widerspruch. Zwar besitzt sein Vater wohl „nur ausreichende“ Kenntnisse der deutschen Sprache (vgl. Bl. 86, 662 der Ausländerakte), dies zwingt aber nicht zu der Schlussfolgerung, dass der Kläger deshalb zu Hause mit seinen Eltern in einem ausreichendem Umfang Dari gesprochen und auch die Schrift gelernt hat. Eine wesentlich gewichtigere Bedeutung misst das Gericht jedoch der Sozialisation des Klägers zu (vgl. VG München, U. v.

30.9.2013 - M 23 K 11.30416 - juris Rn. 25 ff.). Denn der in Schweinfurt geborene und aufgewachsene Kläger hat seine prägende Sozialisation in einer westlichen Gesellschaft erhalten. Er hat selbst nie Erfahrungen in einer muslimischpatriarchalisch geprägten Gesellschaft gesammelt. Auch seine Eltern dürften aufgrund der großen politischen und gesellschaftlichen Veränderungen in Afghanistan seit ihrer Ausreise in den Jahren 1988 bzw. 1992 nicht mehr mit den aktuellen gesellschaftlichen Verhältnissen im Herkunftsland vertraut sein, weshalb es ihnen auch nicht möglich war, ihren Sohn entsprechend den tatsächlichen afghanischen Gepflogenheiten zu erziehen (vgl. VG München a.a.O., Rn. 29). Vor diesem Hintergrund sind die Chancen des Klägers im Verdrängungskampf um die knappen Arbeitsmarktressourcen im Vergleich zu denen anderer junger Erwachsener in seinem Alter, die in Afghanistan aufgewachsen sind bzw. vor ihrer Ausreise dort gelebt haben oder zumindest in einem Nachbarland in einer muslimischen Umgebung sozialisiert wurden, als aussichtslos einzuschätzen. Er wäre daher trotz seiner besseren Schulbildung nicht in der Lage, mit eigener Erwerbstätigkeit seinen Lebensunterhalt zu finanzieren, zumal er auch nicht auf eine abgeschlossene Berufsausbildung zurückgreifen kann. Diese Unkenntnis der tatsächlichen Lebensumstände in Afghanistan würde auch seine Möglichkeiten, als Tagelöhner in Aushilfsjobs beispielsweise in der Baubranche oder in der Landwirtschaft ein Existenzminimum zu erwirtschaften, erheblich erschweren. Die vorhandenen Kenntnisse westlicher Sprachen (Deutsch, etwas Englisch) vermögen dies ersichtlich nicht zu kompensieren. Hinzu kommt, dass der Kläger in Afghanistan nach seinen glaubhaften Angaben auf keinerlei unterstützungsfähige und -bereite Verwandte zurückgreifen könnte. Aufgrund ihrer eigenen schwierigen Lebensumstände - die Familie erhält ALG II - könnten auch die Eltern des Klägers diesen nicht von Deutschland aus unterstützen (vgl. Bl. 86 der Ausländerakte). Es bestünde daher für ihn eine besonders erhöhte Gefahr, in Afghanistan in illegale Kreise abzurutschen und zu kriminellen Zwecken instrumentalisiert zu werden. Die Ausübung einer kriminellen Tätigkeit zur Erlangung des Lebensunterhalts ist jedoch nicht zumutbar.

Andere Widerrufungsgründe sind nicht ersichtlich. Die Feststellung eines Abschiebungsverbotes in der Person des Klägers ist auch nicht nach § 60 Abs. 8 AufenthG ausgeschlossen, weil diese Vorschrift keine Anwendung auf Abschiebungsverbote aufgrund nationalen Rechts (§ 60 Abs. 5, 7 AufenthG) findet (BayVGh, U.v. 16.1.2014, 13a B 13.30025 - juris Rn. 27).

Nach alledem hat die Klage Erfolg.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG).

3. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.